

nehmens hebt aber die einzelnen Teilnahmeformen nicht auf.

Nach diesen Hinweisen können mehrere Beteiligte an ein und demselben gesetzwidrigen Warentransport nach verschiedenen Gesetzen bestraft werden. Es ist denkbar, daß der Auftraggeber nach dem HSchG, ein anderer Beteiligter entweder als Mittäter oder Gehilfe an dem Verbrechen gegen das HSchG oder aber als Täter nach *der Anordnung über die Warenbegleitscheinpflicht bzw. nach § 1 der WStVO* zu bestrafen ist.

Verschiebt z. B. ein Betriebsinhaber Maschinen nach Westberlin, so wird die Beurteilung des an dem Transport beteiligten Kraftfahrers etwa davon abhängen, ob er den Inhalt der transportierten Kisten kannte, am Gewinn erheblich oder nur in geringem Umfange beteiligt war oder werden sollte, ob er die feindliche Einstellung seines Arbeitgebers gegen unsere Entwicklung teilte, oder nur aus einem Abhängigkeitsverhältnis heraus gehandelt hat.<sup>11</sup>

## II.

Die Fehler in der Rechtsprechung zum HSchG sind insbesondere auf eine formale Anwendung seines § 2 Abs. 2 zurückzuführen.

1. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist zu beachten, daß die erhöhte Strafandrohung von mindestens fünf Jahren Zuchthaus und Vermögenseinziehung sich nur gegen besonders schwere Fälle richtet, wie dies in § 2 Abs. 2 Satz 1 klar zum Ausdruck kommt. Es ist daher zu beachten, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 nur Beispiele aufzählen, die wegen der objektiven Umstände der